

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2008

Herausgegeben in Hildesheim am 15. Oktober 2008

Nr. 43

---

Inhalt	Seite
29.09.2008 - Marktsatzung der Stadt Bockenem vom 29. September 2008	852
29.09.2008 - I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung)	857
29.09.2008 - II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Giesen (Wasserabgabensatzung)	858
01.10.2008 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01. November 2006 bis 31. Oktober 2011	859
01.10.2008 - Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) – Taxentarifordnung – vom 01. Oktober 2008	860
08.10.2008 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	862
14.10.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, 2. Änderung der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem	863

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

### **Marktsatzung der Stadt Bockenem vom 29.09.2008**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Neufassung der Marktsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung des Marktes**

Die Stadt Bockenem betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Markthoheit, Festsetzung des Marktes**

- (1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Platz des Marktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der Stadt.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend andere Festsetzungen treffen.
- (3) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 3**

##### **Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesucher der Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die während der Veranstaltung Waren anbieten.
- (2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Zuweisung wird grundsätzlich für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Standplätze werden den Marktbesuchern von Beauftragten der Stadt zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (5) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (6) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Beauftragte der Stadt den Platz anderweitig vergeben. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Beauftragten der Stadt. Bei Verstößen ist dieser berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbesuchers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

#### **§ 4**

##### **Rücknahme und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist,
  - b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung fortgefallen sind,
  - c) der Marktbeschicker Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - f) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - g) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht zahlt,
  - h) der Marktbeschicker mit Jahresvertrag einen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
  - i) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
  - j) der Marktbeschicker die gemäß § 70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann der Beauftragte der Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

## **§ 5**

### **Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sollen 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis eine Stunde nach Marktende zu räumen.
- (3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (4) Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freizuhalten.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.
- (6) Der Beauftragte der Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.
- (7) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

## **§ 6**

### **Verkauf**

- (1) Die Marktbeschicker haben an ihrem Standplatz gemäß § 70 b der Gewerbeordnung ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbeschickern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Störendes Anpreisen ist auf dem Markt untersagt.
- (6) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden.

- (7) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.

### **§ 8**

#### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Marktbeschicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Hunde sind vom Marktgeschehen fernzuhalten.

### **§ 9**

#### **Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen

### **§ 10**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz (2) aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 5 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder die festgesetzten Grenzen überschreitet;
  - b) § 3 Abs. 7 den zugewiesenen Standplatz nicht für den eigenen Geschäftsbereich nutzt, sondern ihn anderen Personen überlässt. Gleiches gilt für eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt;
  - c) § 4 Abs. 2 nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung der Marktbeschicker seinen Platz nicht unverzüglich räumt;
  - d) § 5 Abs. 1 mit dem Aufbau der Stände früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes anfängt;
  - e) § 5 Abs. 2 die Standplätze nicht spätestens bis eine Stunde nach Marktende räumt;
  - f) § 5 Abs. 3 während der Marktzeit eigenmächtig Stände auf- oder abbaut;
  - g) § 5 Abs. 4 während der Öffnungszeit des Marktes die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen mit Fahrzeugen nicht frei hält;
  - h) § 5 Abs. 5 die Standplätze nicht in dem Zustand hinterlässt, in dem sie übernommen worden sind oder die Pflasterung beschädigt;
  - i) § 6 Abs. 2 vor Beginn und nach Ende der Marktzeit im Marktbereich Geschäfte tätigt;
  - j) § 6 Abs. 4 außerhalb von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft oder im Marktbereich Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit betreibt
  - k) § 6 Abs. 5 störendes Anpreisen auf dem Markt vornimmt;
  - l) § 6 Abs. 6 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb der Standplätze abstellt;
  - m) § 7 Abs. 1 sich nicht so auf dem Marktplatz verhält, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt;
  - n) § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der eigenen Standplätze und deren Umgebung sorgt und insbesondere nicht darauf achtet, dass von den eigenen Ständen kein Papier wegwehen kann;

- o) § 7 Abs. 3 Satz 1 Abfälle auf den Markt mitbringt;
  - p) § 7 Abs. 3 Satz 2 während des Marktgeschehens anfallende Abfälle nicht in geeigneten Behältern verwahrt und dadurch den Marktverkehr stört und Waren verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können;
  - q) § 8 Abs. 2 den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht oder nicht jederzeit den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen gestattet, Auskünfte über ihr Geschäft verweigert, die erforderlichen Nachweise für die Ausübung des Berufes und die Zulassung zum Markt auf Verlangen nicht vorzeigt oder diese Nachweise des Marktbeschickers während der Marktzeit nicht stets bei sich führt; gleiches gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz;
  - r) § 8 Abs. 3 Hunde nicht vom Marktgeschehen fernhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.

#### **§ 11**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss her. Die Stromkosten werden als Pauschalbetrag erhoben.

#### **§ 12**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter
  - a) beanspruchter Frontlänge 1,50 Euro,
  - b) die Jahresgebühr beträgt 60,00 Euro,
  - c) Mindestgebühr 4,00 Euro.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Aufstellfenster.

#### **§ 13**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

#### **§ 14**

##### **Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren**

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einem Mitarbeiter der Stadt eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt; diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres im voraus an die Stadtkasse Bockenem zu zahlen.
- (3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt. Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder Platz an einem Tage mehrmals, so wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

**§ 15**  
**Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren**

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

**§ 16 Art der Beitreibung**

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Marktsatzung der Stadt Bockenheim tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stadt Bockenheim

Bartölke  
Bürgermeister

2. Ausfertigung

**I. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen  
(Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung)**

-----

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende I. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung vom 15.10.2001 beschlossen:

**Artikel I**

§ 14 I. erhält folgende Fassung:

1. Für die Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr und eine Gebühr nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassermenge ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Die Absätze (1) bis (5) bleiben unverändert.

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 4,00 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr angerechnet.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt 2,40 € je m<sup>3</sup> Abwasser
- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,30 € je BE/10m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

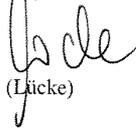
Die I. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

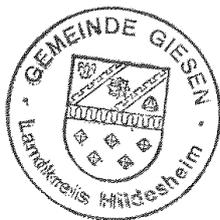
Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten der bisherige § 14 Abs. I und § 15 der Abwasserbeseitigungs-Abgaben-Satzung in der Fassung vom 15. Oktober 2001 außer Kraft.

Giesen, den 29.09.2008

Gemeinde Giesen

Der Bürgermeister

  
(Lücke)



**II. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Giesen  
(Wasserabgabensatzung)**

-----

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende II. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.01.2004 beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Grundgebühr und eine Mengengebühr für jeden m<sup>3</sup> erhoben.

Der Mengenpreis beträgt 1,00 € je m<sup>3</sup> (zzgl. USt).

Die Grundgebühr beträgt je Monat für einen Wasseranschluss mit einem

- |   |        |
|---|--------|
| a) Wasserzähler mit einer Nenngröße bis 5 m <sup>3</sup>  | 3,00 € |
| b) Wasserzähler mit einer Nenngröße über 5 m <sup>3</sup> | 5,00 € |

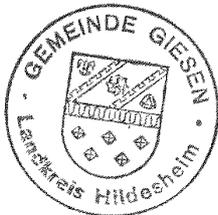
zuz. USt.

**Artikel II**

Die II. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

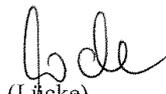
Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt der bisherige § 15 der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Giesen, den 29.09.2008



Gemeinde Giesen

Der Bürgermeister

  
(Lücke)

## **Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011**

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass Frau Katharina Abel-Rohde ihren Sitz als Kreistagsabgeordnete durch Verzicht verloren hat. Der dadurch freigewordene Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 NKWG auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Frau Abel-Rohde wurde bei der Wahl des Kreistages am 10. September 2006 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich F gewählt.

Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl ist

**Herr Ekkehard Domning, Steuerwalder Straße 67, 31137 Hildesheim**

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 01.10.2008

**Landkreis Hildesheim**  
Der Kreiswahlleiter



Scholz

**Verordnung  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken)  
der Unternehmer im Landkreis Hildesheim  
(außer Stadt Hildesheim) –Taxentarifordnung-  
vom 01.10.2008**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOMM) vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim am 01.10.2008 folgende Taxentarifordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen (Kraftdroschken), die vom Landkreis Hildesheim zugelassen worden sind und deren Betriebssitz nicht im Stadtgebiet Hildesheim liegt, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis

- a) für die Teilstrecke innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Anzeige auf dem Fahrpreisanzeiger festzusetzen,
- b) für die Strecke außerhalb des Geltungsbereichs frei zu vereinbaren.

Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

(4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Hildesheim (Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene, innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

(5) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

**§ 2**

**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
- b) einem Entgelt für weitere Fahrleistung, das nach § 5 berechnet wird,
- c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (§ 6),
- e) etwaigen Zuschlägen (§ 7).

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

**§ 3**

Mit dem Grundentgelt ist die Bereitstellung der Taxe (Kraftdroschke) abgegolten.

**§ 4**

**Anfahrt zum Besteller**

(1) Liegen Einsteigestelle oder Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde, einem anderen Stadtteil oder einem anderen Ortsteil als dem Standort der Taxe (Kraftdroschke), so ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben, wenn die Fahrt nicht zum Standort zurückführt.

(2) Stadtteile und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als solche in den Hauptsatzungen der Gemeinden/Städte bezeichnet sind.

**§ 5**

**Errechnung des Entgeltes**

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundentgelt 2,80 Euro. In dieser Grundgebühr ist eine gefahrene Strecke von 62,50 m enthalten,
- b) zuzüglich 0,10 Euro für 62,50 m angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke oder 18,2 Sekunden anteiliger Wartezeit.

(2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

(3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Betriebssitzes des Taxis werden keine Kosten erhoben. Der Betriebssitz des Taxis wird durch die Grenze seiner Gemeinde, seines Stadtteils oder seines Ortsteiles bestimmt (s. § 4 Abs. 2).

(4) Bei Fahrten, die über die Grenze des Betriebssitzes des Taxis hinausgehen und nicht wieder zum Betriebssitz zurückführen, wird die Fahrleistung ab Grenze des Betriebssitzes (Ortstafel) bis Bestellort mit 1,60 Euro je km berechnet.

(5) Bei Anfahrten, die außerhalb des Betriebssitzes (§ 4 Abs.2) liegen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt mit 1,60 Euro je angefangener Kilometer zu berechnen.

**§ 6  
Entgelte für Wartezeiten**

(1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 0,33 Euro je angefangene Minute zu berechnen.

(2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

**§ 7  
Zuschläge**

(1) Für Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ein Zuschlag von 1,00 Euro zu erheben.

(2) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als 5 Sitzplätzen einschl. Fahrer(Großraum- oder Kombitaxe) angefordert und es werden mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ein Zuschlag von 4,00 Euro auf den Gesamtpreis zu entrichten.

(3) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxen mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 4,00 Euro zu entrichten.

**§ 8**

Der Mindestfahrpreis beträgt 2,80 Euro.

**§ 9  
Beförderung von Handgepäck**

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis dafür ausreicht.

**§ 10  
Fahrpreisanzeiger**

(1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 1,60 Euro pro km.

**§ 11  
Entrichtung des Beförderungsentgeltes**

(1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten.

In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im voraus gefordert werden. Auf Grund genehmigter Sondervereinbarungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsbedingungen möglich.

(2) Dem Fahrgast ist auf Wunsch eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

**§ 12**

(1) Im Falle der Beschädigung, Beschmutzung usw. sowie in allen übrigen Haftungsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er das Entgelt, das nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 8, zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

**§ 13  
Sonstige Bestimmungen**

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in dem Taxi (Krafdroschke) mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**§ 14  
Anwendung anderer Vorschriften**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

**§ 16  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Krafdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim)-Taxentarifordnung- vom 15.03.2007 außer Kraft.

Hildesheim, den 01.10.2008

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

Wegner  
-----

Hinweis:

Die Verordnung wird am 15. Oktober 2008 im Amtsblatt Nr. 43/2008 des Landkreises Hildesheim veröffentlicht und tritt somit am 26. November 2008 in Kraft.

**Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses**

Am Dienstag, dem 21.10.2008, um 14.30 Uhr  
findet im Saal des Mehrgenerationenhauses, Steingrube 19a in 31141 Hildesheim  
eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, des Ausschusses für  
Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit und des Jugendhilfeausschusses statt.

**Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. **Bericht aus dem Migrationsbeirat:**  
Vorstellung des Leitbildes für die Integration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis  
Hildesheim  
*Referent: Herr Bürgermeister Beushausen, Vorsitzender des Migrationsbeirates*  
  
Einschätzung und Standortbestimmungen der Leitlinien im Vergleich zu anderen kommunalen  
Integrationsleitbildern und Konzepten  
*Referent: Dr. Helmut Schweitzer, Leiter des Büros für interkulturelle Arbeit in Essen*
5. Beratung der durch den Migrationsbeirat vorgelegten Leitlinien zur Integration von  
Migranten und Migrantinnen im Landkreis Hildesheim
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 08.10.2008

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, 2. Änderung der Stadt Bockenheim,  
Stadtteil Bockenheim  
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 07.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Der Planbereich befindet sich in der Stadtmitte Bockenems, nördlich des Buchholzmarktes beiderseits der Judenstraße. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-24240) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht (sofern vorhanden) kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, 2. Änderung, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 14.10.2008

**STADT BOCKENEM**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung**

**Ließ**

